

Allgemeine Darlehensbestimmungen
Ergänzungsprogramm zum
Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen – Corona 800
- Fassung 06.07.2020 -

- 1. Verwendung der Mittel**
 - 1.1. Die Darlehensmittel sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszweck im Rahmen des Mittelverwendungsplanes eingesetzt werden.
 - 1.2. Die Thüringer Aufbaubank (TAB) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.
 - 1.3. Der Darlehensnehmer hat der TAB unaufgefordert innerhalb von sechs Monaten nach vollständiger Auszahlung die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens auf dem dafür vorgesehenen Formular nachzuweisen.
 - 1.4. Für eine spätere Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sind die anfallenden Belege (Rechnungskopien inkl. Bezahlnachweis) zehn Jahre lang aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 2. Abruf und Auszahlung der Mittel**
 - 2.1 Die ganz oder in Teilbeträgen auszuzahlenden Darlehen dürfen erst - unter Verwendung des dem Vertrag beigelegten Formulars - abgerufen werden, wenn
 - die im Vertrag bezeichneten Sicherheiten bestellt sind und
 - die weiteren Auszahlungsbedingungen gemäß Darlehensvertrag erfüllt sind.
 - 2.2 Die Mittel sind bis zum Ende der im Darlehensvertrag genannten Frist bei der TAB abzurufen. Der Abruf von Teilbeträgen ist möglich.
 - 2.3 Die Darlehensmittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom Darlehensnehmer nicht bestimmungsgemäß verwendet werden können.
 - 2.4 Abrufe sind der TAB schriftlich einzureichen. Die TAB ist berechtigt, Zahlungsaufträge mittels Telefax entgegenzunehmen, von einer schriftlichen Bestätigung ist abzusehen. Für diesen Fall stellt der Darlehensnehmer die TAB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Mängel der Erklärung, der Übermittlung, des Missbrauchs oder der eindeutigen Bestimmtheit des Inhalts des Abrufes entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der TAB verursacht wurden.
 - 2.5 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung der Darlehensverhältnisses berechtigen würden, kann die TAB die Auszahlung der Mittel ablehnen.
- 3. Kürzungsvorbehalt**

Die TAB ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen bzw. die unverzügliche Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn

 - sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben für das Vorhaben ermäßigt,
 - der Darlehensnehmer weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben erhält, dadurch eine Doppelförderung/Überfinanzierung vorliegt oder Beihilfegrenzen überschritten werden.
- 4. Zahlungen an die TAB**

Alle Zahlungen werden von der TAB im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5. Entgelte und Aufwendungen**

Der Anspruch der TAB auf Entgelte und Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach Nr. 11 und Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 6. Vorzeitige Rückzahlung des Darlehens**
 - 6.1 Außerplanmäßige (Teil-)Rückzahlungen durch den Darlehensnehmer sind während der Laufzeit des Darlehens gegen Zahlung einer Vorfalligkeitsentschädigung möglich.
- 6.2 Außerplanmäßige (Teil-)Rückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die TAB einer anderen Anrechnung zustimmt.
- 7. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten des Darlehensnehmers**
 - 7.1 Der Darlehensnehmer wird die TAB unverzüglich unterrichten, wenn
 - a) sich Name, Anschrift, ggü. der TAB nachgewiesene Vertretungsmacht (insbesondere Vollmacht) ändern oder erlöschen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister, Partnerschaftsregister) eingetragen ist und ihre Änderung oder ihr Erlöschen in dieses Register eingetragen sind.
 - b) sich die Rechtsform oder der Unternehmensgegenstand ändern,
 - c) er weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben bei anderen Stellen beantragt oder erhalten hat,
 - d) Kündigungsgründe nach Ziffer 9 eintreten,
 - e) von ihm erwartete Zahlungsanforderungen oder Saldenbestätigungen der TAB nicht zugehen. Zahlungsanforderungen oder Saldenbestätigungen wird er unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich erheben, Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Darlehensnehmer erwartet.
 - 7.2 Zur Vornahme folgender Maßnahmen durch den Darlehensnehmer bedarf es der vorherigen Zustimmung der TAB
 - a) Abweichungen von mehr als 10 % zum Mittelverwendungs-/Mittelherkunftsplan laut Darlehensvertrag, entweder in jeder Einzelposition oder maximal insgesamt,
 - b) Abschluss und Beendigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen,
 - c) Einstellung, Verlagerung (außerhalb Thüringens) oder Veräußerung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile, außergewöhnliche Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfanges, Erwerb oder Beteiligung an anderen Unternehmen.
 - 7.3 Der Darlehensnehmer ermächtigt seine Hausbank der TAB uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.
- 8. Prüfungs- und Informationsrechte**
 - 8.1 Die TAB oder deren Beauftragte sind berechtigt, vom Darlehensnehmer aller erforderlichen Auskünfte zu verlangen, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren sowie den Betrieb des Darlehensnehmers zu besichtigen, sofern dies notwendig ist.
 - 8.2 Die TAB oder durch sie Beauftragte sind berechtigt, jederzeit die Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Darlehensnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten trägt der Darlehensnehmer.
 - 8.3 Die TAB ist berechtigt, zusätzlich weitere Informationen und Unterlagen anzufordern, jederzeit Auskünfte bei öffentlichen Registern einzuholen, dort Einsicht zu nehmen und auf Rechnung des Darlehensnehmers Abschriften zu beantragen, die die TAB zur Beurteilung des Darlehensverhältnisses für erforderlich halten darf. Bei dem unter Umständen erforderlich werdenden Nachweis des berechtigten Interesses wird die TAB das Bankgeheimnis wahren.
 - 8.4 Diese Prüfungsrechte gelten auch für das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, das Thüringer Finanzministerium sowie den Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission.
- 9. Kündigung aus wichtigem Grund**

Die TAB ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Soweit das Darlehen nicht oder nicht vollständig geleistet ist, wird die TAB mit der Kündigungserklärung

- von der Zahlung frei. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 9.1 das Darlehen zu Unrecht erlangt wurde (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben) oder nicht seiner Zweckbestimmung entsprechend verwendet worden ist,
- 9.2 die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. völlige oder teilweise Nichtbetreibung, Stilllegung, Verlagerung des Betriebes außerhalb Thüringens, Verpachtung oder Übertragung des geförderten Unternehmens auf andere Personen, ggf. auch in Form eines Gesellschafterwechsels, oder vorbereitende Handlungen für derartige Maßnahmen getroffen werden), es sei denn, diese Änderungen sind für die Risikobewertung der Ansprüche gegen den Darlehensnehmer unerheblich,
- 9.3 der Darlehensnehmer länger als zwei Monate mit Zahlungen in Verzug ist,
- 9.4 der Darlehensnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung (z. B. fristgemäßer Abruf der Darlehensmittel, die vertraglich vereinbarten Bedingungen und Auflagen) nachhaltig verletzt oder trotz Aufforderungen nicht einhält, insbesondere die gemäß Vertrag und diesen Allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Unterlagen nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit einreicht,
- 9.5 die Vermögenslage des Kreditnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z. B. Beantragung eines Insolvenzverfahrens; Liquidation, Ladung zur bzw. sofortige Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 900 ZPO),
- 9.6 der Darlehensnehmer seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht innerhalb der von der TAB gesetzten Frist nachkommt.
- 9.7 Ansprüche aus dem Darlehensverhältnis gepfändet oder ohne Zustimmung der TAB verpfändet oder abgetreten werden.
- 10. Mehrzinsen**
- 10.1 Die vom Darlehensnehmer zu entrichtenden Zinsen betragen im Falle der Ziffer 3 und der Ziffer 9.1 vom Tag der Valutierung an bis zum Tag vor der Rückzahlung, in den Fällen der Ziffer 9.2 bis 9.7 in der Regel vom Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Umstandes fünf Prozentpunkte p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch die vertraglich geschuldeten Zinsen.
- 10.2 Die Mehrzinsen sowie alle Vorteile, die dem Darlehensnehmer aus einer vertragswidrigen Verwendung der Darlehensmittel erwachsen, sind an die TAB abzuführen.
- 11. Sicherheiten**
- 11.1 Bestellung der Sicherheiten
Der Darlehensnehmer hat die im Darlehensvertrag bezeichneten Sicherheiten zu stellen.
- 11.2 Nachsicherung
Hat die TAB bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Darlehensnehmer ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung oder Verstärkung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Darlehensnehmer rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
- 11.2.1 sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers, eines Mithaftenden oder Bürgen verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen,
- 11.2.2 die Angaben über die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers, eines Mithaftenden oder Bürgen sich nachträglich als unrichtig herausstellen,
- 11.2.3 die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.
- 11.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten
Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die TAB eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die TAB, von ihrem Recht zur Kündigung nach Ziffer 9.6 Gebrauch zu machen, falls der Darlehensnehmer seiner

- Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgemäß nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.
- 11.4 Begrenzung des Sicherheitenanspruchs
- 11.4.1 Deckungsgrenze
Die TAB kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.
- 11.4.2 Sondervereinbarungen
Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert, eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.
- 12. Änderung des Darlehensvertrages und der Allgemeinen Darlehensbestimmungen**
- 12.1 Änderungen des Darlehensvertrages, bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Änderungen dieser Allgemeinen Darlehensbestimmungen sind zulässig aufgrund unvorhersehbarer Umstände, soweit nicht das Gesetz eine Regelung für diese veränderten Umstände bereithält, und werden dem Darlehensnehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Darlehensnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 13. Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages**
- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung entspricht.
- 13.2 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14. Subventionserhebliche Tatsachen**
Bei dem Darlehen handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.76 (BGBl. I, S. 2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) gilt. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, der TAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Darlehens entgegenstehen, oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die im Antrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der TAB zu machen sind, oder die eine Kündigung des Darlehens begründen.
Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Darlehens entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.
- 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Erfurt.

Erfurt, 06.07.2020

Thüringer Aufbaubank